

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem Schiedsverfahren

des Kreisverbandes [...], vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch [...]
und [...], [...], [...],

Antragstellers,

g e g e n

den Landesverband [...], vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch [...]
und [...], [...], [...],

Antragsgegner zu 1.,

und gegen den Kreisverband [...], vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten
durch [...], [...], [...],

Antragsgegner zu 2.;

beigeladen: [...], [...], [...],

Az.: 00-21

hat das Bundesschiedsgericht –BSchG- auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 2002 durch die gewählten Mitglieder Müller-Gazurek (Vorsitzender), Dr. Henrichfreise und Doye sowie durch die benannten Beisitzer Albrecht und Roth für Recht erkannt:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des
Landesschiedsgerichts [...] vom 29. September 2001 geändert.**

**Es wird festgestellt, dass die Aufnahme des Beigeladenen durch den
Antragsgegner zu 2. satzungswidrig war.**

Tatbestand

Der Antragsteller begehrt die Feststellung, dass der Antragsgegner zu 2. nicht berechtigt war, den Beigeladenen in die Partei aufzunehmen.

Der Beigeladene hatte einen Aufnahmeantrag beim Antragsteller gestellt, ohne dass auf der betreffenden Sitzung darüber entschieden wurde.

Im Gefolge beantragte der Beigeladene, der stets seinen Wohnsitz im Tätigkeitsgebiets des Antragstellers – nämlich in [...] - beibehalten hatte, die Aufnahme beim Antragsgegner zu 2. Dieser nahm in auf. Der Antragsgegner zu 1. behandelte den Beigeladenen dementsprechend als ordentliches Parteimitglied.

Gegen die Aufnahme durch den Antragsgegner zu 2. und deren Bestätigung durch tatsächliches Verhalten durch den Antragsgegner zu 1. wandte sich der Antragsteller an das Landesschiedsgericht [...] –LSchG -.

Der Antragsteller hat sinngemäß erstinstanzlich beantragt,

festzustellen, dass der Antragsgegner zu 2. nicht berechtigt war, den Beigeladenen aufzunehmen.

Die Antragsgegner haben erstinstanzlich beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Das LSchG hat mit Beschluss vom 29. September 2000 den Antrag abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, die Landessatzung –LS - ließe Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip zu und auch in der Kreissatzung [...] –KS - sei dieses nicht verankert.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich der Antrag,

den Beschluss des LSchG [...] vom 22. September 2000 zu ändern und festzustellen, dass die Aufnahme des Beigeladenen durch den Antragsgegner zu 2. satzungswidrig war.

Der Antragsgegner zu 1. beantragt,
die Beschwerde zurückweisen.

Der Antragsgegner zu 2. und der Beigeladene haben keine Anträge gestellt.

Das betroffene Mitglied ist durch Beschluss vom 19. Februar 2002 zum Verfahren beigeladen worden, da seine Interessen durch dessen Ausgang berührt werden. Es ist zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten.

Im Verlauf des Verfahrens wurde die Landessatzung dahingehend geändert, dass das Wohnsitzprinzip abgeschafft wurde.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die Verfahrensakten des LSchG und des BSchG verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 11. Mai 2002 gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist statthaft (§ 17 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung – BS-) und zulässig (§ 3 Ziffer 1 Bundesschiedsgerichtsordnung –BSchGO-).

Allerdings ist durch die Beendigung der Mitgliedschaft des Beigeladenen durch Austritt ein sogenanntes erledigendes Ereignis eingetreten, da ein Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers an der Klärung der nunmehr ohnehin beendeten Mitgliedschaft zunächst nicht besteht.

Das Vorbringen des Antragstellers war aber bei verständiger Auslegung, die auch stillschweigend erfolgen kann (BVerwG NJW 56, 1652) als Fortsetzungsfeststellungsantrag anzusehen.

Das Feststellungsinteresse des Antragstellers folgt aus der Gefahr der Wiederholung (BVerwG 42, 320); durch die Änderung der Landessatzung dahingehend, dass das Wohnsitzprinzip im Landesverband [...] aufgehoben wurde, besteht jederzeit Wiederholungsgefahr.

Der Antrag ist auch begründet, da der Antragsteller ein Recht auf die begehrte Feststellung hat.

Auch im Landesverband [...] gilt das in der Bundessatzung verankerte Wohnsitzprinzip für die Aufnahme von Mitgliedern, die entgegenstehende Norm der Landessatzung ist nichtig.

Die Aufnahme von Mitgliedern regelt § 4 Bundessatzung –BS-; nach dessen Abs. 1 entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbandes der untersten Ebene.

Dabei handelt es sich um die Orts- bzw. wo solche nicht bestehen, die Kreisverbände (8 BS).

Diese Regelung gilt in der gesamten Partei und verbietet abweichende Regelungen in den Landes- oder Kreisverbänden. Die Autonomie der Kreis- und Landesverbände

nach der Bundessatzung (§ 9 Abs. 2 BS) besteht nur in deren Rahmen und insoweit deren Normen nicht verletzt werden.

Hier aber hat der Bundessatzungsgeber, indem er die Aufnahme auf der Ebene der Kreis- und Ortsverbände –woanders ist sie nicht möglich- geregelt hat, der gesamten Partei verbindliche Regeln über die Aufnahme vorgegeben.

Dies ist auch sinnvoll, da zum einen nur eine einheitliche Mitgliedschaft in der Gesamtpartei besteht und lediglich die Zuständigkeit für deren Begründung auf die Kreis- und Ortsverbände verlagert wird. Ähnlich ist dies etwa bei der Einbürgerung, die auf Grund von Bundesgesetz erfolgt und bei der eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird, wobei die Durchführung dieses Bundesgesetzes und somit die Einbürgerung im Einzelfall durch die Behörden in den Ländern erfolgt.

Zum andern ist eine bundeseinheitliche Regelung auch geeignet, Manipulationen, auch über Ländergrenzen hinaus, vorzubeugen.

Somit war die Regelung des alten § 3 LS über Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip ebenso wie die Regelung der KS [...] ohne jedes Wohnsitzprinzip als gegen die Bundessatzung verstoßend nichtig und erst recht gilt dies für die Neufassung des § 3 LS, wonach das Wohnsitzprinzip völlig aufgegeben wurde.

Wohnsitz aber ist nach § 7 BGB der Ort, an dem sich jemand ständig niederläßt, also der Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse (vgl. BGH LM Nr. 3). Einen derartigen Wohnsitz im Gebiet des Antragstellers zu 2. hat der Beigeladene jedoch nie gehabt, so dass er nicht dort aufgenommen werden durfte.

Zur Klarstellung sei noch dargelegt, dass nicht etwa, wie oft angenommen, der Wohnsitz durch die sog. polizeiliche Anmeldung erfolgt. Es ist vielmehr umgekehrt: Der Wohnsitz wird durch die tatsächliche Bildung des räumlichen Lebensmittelpunktes genommen ohne dass die behördliche Anmeldung diesen bewirkte (BGH NJW 83, 2771) und daraus folgt dann erst die

Verpflichtung durch die Meldegesetze der Länder zu dessen Meldung (vgl. z.B. § 12 Brdbg MeldeG, wonach, wer eine Wohnung bezieht, dies innerhalb von zwei Wochen den zuständigen Behörden zu melden habe).

Also auch wenn der Beigeladene eine sog. 1. Wohnsitz in [...] angemeldet hätte, ohne tatsächlich dort seinen Lebensmittelpunkt zu haben, hätte der Antragsgegner zu 2. in nicht aufnehmen dürfen.

Kosten sind nicht zu erstatten, da es schon an entsprechenden Anträgen fehlt (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 BS).